Kreisstadt Siegburg **Punkt 23**
Der Bürgermeister

Amt für öffentliche Ordnung
3003/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 25.06.2020

Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen im Rahmen von Außengastronomie an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegburg

Sachverhalt:

Zahlreiche Siegburger Schank- und Speisewirtschaften betreiben eine Außengastronomie auf öffentlicher Fläche. Hierzu bedarf es einer gebührenpflichtigen Erlaubnis. Grundlage dieser Sondernutzungserlaubnis ist die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegburg. Entsprechend dieser Satzung wurden Flächen zum Betrieb einer Außengastronomie für das Jahr 2020 beantragt und bewilligt.
Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 war der Betrieb der Gastronomien seit dem 16. März 2020 nur eingeschränkt möglich. Ab dem 19. März 2020 mussten die Lokale vollständig schließen. Seit dem 11. Mai 2020 ist eine Öffnung unter Einhaltung der vom Land NRW vorgegebener Hygiene- und Infektionsschutzstandards (siehe Anlage) wieder möglich. Diese Einschränkungen, u.a. reduzierte Tischzahl, führen auch weiterhin zu erheblichen Einnahmeausfällen der Gastronomen. Trotz Öffnung unter Auflagen ist derzeit nicht absehbar, wie sich die Situation in den nächsten Wochen und Monaten entwickeln wird.

Die Gebühren für die Nutzungserlaubnisse 2020 belaufen sich auf rund 21.600 € für den gebührenpflichtigen Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September 2020 (mtl. 5,00 € / qm).
Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gebühren für die Sondernutzungen für das Jahr 2020 den Gastronomen zu erlassen.

Leit- und strategische Ziele:
Leitziel A: Die nachhaltige und umweltschützende Stadtentwicklung
Strategisches Ziel: Siegburg stärkt seine Attraktivität als Einkaufs- und Tagungsstadt und Dienstleistungszentrum

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegburg beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung, siehe hierzu auch Tagesordnungspunkt 11.3., den der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 28.5.2020 zustimmend zur Kenntnis nahm, zu folgen und die Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Außengastronomien aufgrund der eingeschränkten Flächennutzung für den Zeitraum vom 1.5. bis 30.9.2020 zu erlassen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahmen des Landes erweiterte Öffnungen und andere Standards vorgeben.
Die Verwaltung wird angewiesen, die Gastronome über den Gebührenverzicht zu unterrichten und bereits gezahlte Gebühren zeitnah zu erstatten.

Siegburg, 05.06.2020

Anlagen:
Hygiene- und Infektionsschutzstandards zur CoronaSchutzVO NRW, Stand 30.05.2020